Leistungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Rheinwald, Oberdorf 40, 7435 Splügen

und

Gemeinde Sufers, Poststrasse 13, 7434 Sufers

in Sachen

Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation Rheinwald (nachfolgend Feuerwehr genannt)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich im Wesentlichen auf das Grundlagenpapier Gemeindefusion Rheinwald der Gebäudeversicherung Graubünden (nachfolgend GVG genannt) vom Oktober 2018 sowie auf die am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden neuen Feuerwehrgesetze der Gemeinden.

2. Zweck

Die Gemeinden betreiben ab dem 1. Januar 2019 eine gemeinsame Organisation zur Erledigung der Feuerwehraufgaben gemäss Brandschutzgesetz des Kantons Graubünden sowie der dazugehörenden Verordnung. Zu dem Zweck integriert die Gemeinde Rheinwald das Ersteinsatzelement Sufers in ihre Feuerwehr.

3. Gesetze

Die Gemeinden nehmen bei ihren Feuerwehrgesetzen die notwendigen Anpassungen zum Betrieb der neuen gemeinsamen Feuerwehr vor und erstellen die dazu notwendigen Erlasse.

II. Organisation

4. Gemeinden

Die Gemeinden tragen in folgenden wesentlichen Punkten zum Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr bei:

- Die Führungsverantwortung der Feuerwehrorganisation nimmt der Vorstand der Gemeinde Rheinwald wahr.
- Die Gemeinden rekrutieren und stellen die nach GVG-Planung vorgesehene Anzahl Angehörige der Feuerwehr (nachfolgend AdF genannt) der Feuerwehr zur Verfügung. Sinkt die Anzahl AdF bei einer Gemeinde unter den Sollbestand, kann der Kostenbeitrag für diese Gemeinde anteilmässig erhöht werden.

- Die pflichtigen AdF werden für die Gemeinden nach den gleichen Kriterien rekrutiert.
 Die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens obliegt dem Feuerwehrkommando.
 Die Gemeindekanzleien melden die interessierten feuerwehrpflichtigen Personen des nächsten Jahres bis spätestens Ende November dem Feuerwehrkommando.
- Die Gemeinden stellen das für den Einsatz notwendige Gemeindepersonal (Brunnenmeister und/oder Betriebsleiter etc.) der Feuerwehr nach Bedarf zur Verfügung.
- Die für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Ersteinsatz Feuerwehrmagazine sind gemäss Planung durch die Gemeinden bereitzustellen. Die Kosten für die Magazine übernehmen die Standortgemeinden.
- Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen zwischen dem Feuerwehrkommando und den zuständigen Gemeindevorstehern statt.

5. Pflichtersatz

Der Einzug des Pflichtersatzes ist Sache der jeweiligen Gemeinden.

6. Bussen

Dienstleistende AdF der Gemeinden sind in jeder Hinsicht in der Feuerwehr integriert. Falls von der Feuerwehr gegen AdF Bussen ausgesprochen werden, obliegt der Einzug der Gemeinden, welcher auch der volle Bussenertrag zusteht.

7. Alarmierung

Die Alarmierung der AdF über das ganze Einsatzgebiet der Gemeinden wird von der Feuerwehr gewährleistet.

8. Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung (Hydranten) und Sicherstellung von Löschwasserreserven ist Sache der Gemeinden. Diese trägt die alleinige Verantwortung dafür. Das Gemeindepersonal (Brunnenmeister und/oder Betriebsleiter etc.) stellt den notwendigen Kontakt zur vorsorglichen Einsatzplanung mit der Feuerwehr sicher.

9. Gemeindeführungsstab

Die Feuerwehr wird in die kommunale Katastrophenorganisation der Gemeinden mit den jeweiligen Ortsoffizieren eingebunden. Die Gemeinde Sufers muss dabei angemessen vertreten sein.

III. Korpsmaterial

10. Korpsmaterialübergabe

Das heutige Feuerwehrmaterial vom Feuerwehrverband Rheinwald geht auf den 1. Januar 2019 unentgeltlich an die Feuerwehr der Gemeinde Rheinwald über. Die Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der Gemeinden.

IV. Finanzen

11. Finanzen und Kostenverteilung

Die Gemeinde Sufers bezahlt einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 13'000.- an die Gemeinde Rheinwald. Dieser Betrag bleibt für die ersten 5 Jahre unverändert. Falls notwendig, kann dieser Betrag anschliessend angepasst werden.

V. Inkrafttreten

12. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie kann erstmals per 31. Dezember 2028 unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so verlängert sie sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre.

13. Auflösung

Die Kündigung innerhalb der Vertragsfristen, mit Einhaltung einer Frist von minimal zwei Jahren ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Gemeinden unzumutbar machen.

Datum: 17, 12, 18

Gemeinde Rheinwald

Renato Mengelt Übergangspräsident John Turner Übergangskanzlist

Daniela Fravi

Kanzlistin

Datum: SLITERS, 20.12.2018

Gemeinde Sufers

Thomas Lechner Gemeindepräsident